**4. Ausschreibung von KI-Mikroprojekten im BMBF-geförderten Forschungsprojekt „Smart Data Innovation Challenges“ (SDI-C, https://www.sdil.de/de/challenges)**

Das Ziel der SDIC-Mikroprojekte ist es, eine kurze Zeitspanne zwischen Idee und Umsetzung von KI-Forschung zu erreichen. Ab August 2021 fördert das BMBF bis zu 7 zusätzliche KI-Mikroprojekte am DFKI, Forschungszentrum Jülich, Fraunhofer Gesellschaft und KIT mit jeweils maximal 6 Personenmonaten an Industriedaten im Smart Data Innovation Lab (SDIL).

Gefördert werden die besten Projektideen mit klarem Bezug zu Industriedaten unter Einbeziehung von Unternehmen (oder auch der öffentlichen Hand) als assoziierte Anwendungspartner und Datenlieferanten. Gefördert werden sollen jeweils mehrere Projekte in folgenden Schwerpunktbereichen:

*KI-Mikroprojekte auf räumlichen Daten oder Graphen*

***Priorisiert werden sollen Mikroprojekte, welche Zusammenhänge auf mehrdimensionalen, räumliche Daten und Netzwerken (wie zum Beispiel hyperspektrale Fernbeobachtungsdaten oder verknüpfte Daten aus Wissensgraphen) mittels KI analysieren. Insbesondere sollen neuartige Lernarchitekturen gefördert werden, welche den Bezug von Datenpunkten und über einfache sequenzielle Muster oder 2D-Convolutions hinaus modellieren. Im Zentrum stehen für die industrielle Praxis relevante Daten, die sich einer einfachen Anwendung von klassischen ML Methoden für Tabellen, Bitmaps oder Sequenzen entziehen.***

*KI-Mikroprojekte zu rechenintensiven datensparsamen Lernen*

***Die Verfügbarkeit von großen, geeigneten Datensätzen ist oft eine hohe Hürde für die Anwendung von Modellen wie tiefen Neuronalen Netzen. Priorisiert sollen Projekte gefördert werden, welche die Rechenleistung des SDIL dazu nutzen Modelle oder Daten auf Fragestellung zu adaptieren, die mit klassischen datengetriebenen maschinellen Lernansätzen nicht adressierbar wären. Wichtig ist jedoch auch hier eine repräsentative Menge industrieller Daten zur Validierung der Ansätze.***

*Themen-offene KI-Mikroprojekte im gesamten Modelllebenszyklus*

***Zusätzlich sollen neue Forschungs-Impulse mit hohem Anwendungspotential gefördert werden. Dabei soll die praktische Umsetzung von KI auf Betriebsdaten im Vordergrund stehen. Hierzu soll gezeigt, werden wie offline gelernte Modelle für die Ausführung innerhalb des SDIL und in den angeschlossenen Cloud-Lösungen optimiert werden können. Hierzu stellt das SDIL insbesondere Cloud-Dienste der Plattformpartner (IBM, SAP und Software AG) zur Verfügung: www.sdil.de/plattform. Aspekte des Modell-Lebenszyklus vom Lernen bis zur Überwachung und kontinuierlichen Validierung von Modellen sollten im Sinne einer Verwertung betrachtet werden.***

Neben der Wissenschaftlichen Qualität, der innovativen Nutzung industrieller Datenquellen und einem klaren wissenschaftlichen als auch wirtschaftlichen Verwertungsplan, ist die gewinnbringende Nutzung von Rechenressourcen im SDIL (www.sdil.de/plattform) relevant für die Auswahl.

Insbesondere ist die Integration von Daten und Fragestellungen aus kleinen und mittleren Unternehmen erwünscht, die als ungeförderte Partner von der Kooperation profitieren.

Antragssteller erhalten innerhalb von 4 Wochen nach der Einreichungsfrist eine Rückmeldung über den Erfolg der Begutachtung und können so schnell wie möglich mit Ihrer Forschung beginnen.

Der vollständig ausgefüllte Antrag (siehe Anhang 1 der Ausschreibung) für eine Förderung im Rahmen von SDI-C Call 4 muss bis zum 05. Juli 2021 an die Geschäftsstelle des Konsortialführers geschickt werden (vorzugsweise im docx-Format an office@sdil.de). Förderfähig sind Personalkosten der am Projekt beteiligten Forscher am DFKI, Forschungszentrum Jülich, Fraunhofer Gesellschaft und KIT.

Interessierte Unternehmen können sich auch ohne einen akademischen Partner frühzeitig unter office@sdil.de bewerben, wenn Sie nach der Lösung für interessante Probleme auf Ihren Daten suchen. Außerdem findet am 10.06.2021 um 11:30 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung mit Networking-Möglichkeiten statt (siehe https://www.sdil.de/de/sdic-event-21-06)

Das SDIL bietet einen rechtlich und technisch sicheren Rahmen für die Verarbeitung der Daten im Rahmen des beantragten Mikroprojekts (siehe Anlage 2). Der individuell anpassbare Musterkooperationsvertrag (Anlage 3) für Mikroprojekte, den die Forschungs- und Industriepartner sowie das KIT als Betreiber der Infrastruktur vor Projektbeginn in Übereinstimmung mit dem Gesamtkooperationsvertrag vereinbaren, ist beigefügt. Innerhalb dieses Vertrages regeln die Partner klar die jeweiligen Nutzungsrechte an den Daten und den Ergebnissen, so dass die Interessen aller Parteien geschützt sind. Beispiele für erfolgreiche Kooperationsprojekte mit Industriepartnern finden Sie unter: www.sdil.de/projekte.

Rechner- und Cloud-Ressourcen im SDIL werden den Mikroprojekten kostenlos zur Verfügung gestellt. Das SDIL berät die Antragsteller auch gerne im Vorfeld. Technische und organisatorische Anforderungen des jeweiligen Mikroprojekts an die Infrastruktur können vorab mit dem Operations-Team geklärt werden: sdil-platform-support@lists.kit.edu

Nach Freigabe der Mittel durch den Projektträger und Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Datenanbieter kann das Projekt sofort starten.

Geförderte Mikroprojekte in dieser Runde sollen bis spätestens März 2022 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse werden in Veranstaltungen und auf der Website (https://www.sdil.de/projekte) öffentlich präsentiert. Insbesondere sollen die Projekte zu einer zeitnahen gemeinsamen Verwertung der Ergebnisse mit dem beteiligten Unternehmen führen.

Die Freigabe der Mittel für die besten Projektideen wird nach positiver Begutachtung auf Basis eines gemeinsamen Lenkungsausschussbeschlusses durch die federführende Stelle des jeweiligen Partners beim BMBF beantragt und erfolgt schließlich nach Begutachtung durch die Förderstelle im Rahmen des bestehenden Projektes, so dass die Mittel innerhalb weniger Wochen zur Verfügung stehen können!

Darüber hinaus können Sie die Vorlagen auch unabhängig von der Ausschreibungsfrist nutzen, um “ungeförderte” Mikroprojekte zu beantragen, für die dann die Nutzung der Infrastruktur beantragt wird.

Anlagen:

* Anlage 1: Antragsvorlage (zur Einreichung)
* Anlage 2: Datennutzungsvertragsmuster zum Abschluss (nach erfolgreicher Begutachtung)
* Anlage 3: Kooperationsvertragsvorlage zum Abschluss (nach erfolgreicher Begutachtung)

***Anlage1: Antragsvorlage***

***Hiermit beantragen wir die Entsperrung von Mitteln für ein Mikroprojekt innerhalb des Projektes SDI-C gemäß des jeweiligen Förderbescheids[[1]](#footnote-1)und des Gesamtkonsortialvertrags festgelegten Rahmens***

**ANtragsteller**

<Ansprechpartner, Institut, Email des beantragenden akademischen Partners>

Ungeförderter Datenprovider

<Ansprechpartner, Firmen-Adresse und Email> (Angabe notwendig, Datennutzung gemäß Vertragsvorlage sollte vorher abgeklärt sein)

Weitere ungeförderte Partner und Einrichtungen

<Ansprechpartner, Firmen-Adresse und Email>

**projektKERNDaten**

Mikro-Projekttitel: **Name des Projekts**

Geplanter Projektzeitraum: **<Ende spätestens 31. März 2022>**

Geplanter Arbeitsaufwand des Antragsstellers: **<3-6 Personenmonate>**

**Vorhabensbeschreibung**

*Bitte beschreiben sie die folgenden Punkte*

# Bezug zur aktuellen Mikroprojekt-Ausschreibung

# Kernidee

# Datenquellen (IDEALERWEISE mögliche Nutzung durch Folgeprojekte)

# Beitrag Zu wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Stand der Technik

# Arbeitsplanung mit Detaillierung des Arbeitsaufwandes

# Relevante EIGENE Vorarbeiten

# GEPLANTE NuTZUNG VON SDIL RESOURCEN (HW,SW,INSB. AUch DATENVOLUMEN)

# Verwertungsplan (SOWOHL AKAdemischer Partner als auch Assoz. Partner)

***Die Vorhabensbeschreibung sollte ingesamt ca. 2 Seiten bei 11 Punkt Schrift umfassen (Bei Nutzung einer eigenen Textvorlage bitte auch die Überschriften/Punkte übernehmen)***

**infrastruKturNutzung**

[x]  Infrastruktur bereits bekannt (siehe Beschreibung)

[x]  Anforderungen geklärt mit: Email/Name des KIT SCC-Kontakts.

[x]  Details müssen ggf. noch geklärt werden (Wir kontaktieren Sie direkt nach Einreichung)

# ANLAGE 2: MUSTER Datennutzungsvertrag

# zur Durchführung eines SDI-C-Mikroprojekts

zwischen

**Karlsruher Institut für Technologie**

Kaiserstr. 12, 76131 Karlsruhe

- im Folgenden „KIT“ oder „Betreiber“ genannt -

und

**[ ]**

[ ]

- im Folgenden „ “ genannt -

und

**[ ]**

[ ]

- im Folgenden „ “ oder „Datenprovider“ genannt -

- im Folgenden einzeln und gemeinsam auch „Partner“ genannt -

Die Partner haben sich zusammengeschlossen, um innerhalb des geförderten Vorhabens "SDI-C – Smart Data Innovation Challenges – auf dem Weg zu skalierender KI-Forschung" (nachfolgend „SDI-C“ genannt) ein Mikroprojekt zum Thema [ ] durchzuführen (nachfolgend „Projekt“ genannt). Hierzu wird ein gesonderter Kooperationsvertrag zwischen den Partnern geschlossen, dessen Definitionen und Regelungen auch für diesen Datennutzungsvertrag Geltung beanspruchen, soweit der Datennutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen im Hinblick auf die Daten enthält.

Der Datenprovider stellt Reale Datenquellen zur Verfügung, mit denen im Rahmen des Projektes gearbeitet wird. Um die Zurverfügungstellung dieser Daten und deren Nutzung zu regeln, schließen die Partner diese Vereinbarung.

**1. Zur Verfügung gestellte Daten**

Der Datenprovider stellt für die Bearbeitung des Projektes auf der SDIL-Plattform unentgeltlich die folgenden Daten zur Verfügung:

- [Beschreibung der Daten, ggf. auch unter Angabe des Formats ]

-

-

(nachfolgend „Daten“ genannt).

**2. Datenschutz**

Der Datenprovider stellt sicher, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Daten nicht um personenbezogene Daten handelt, die den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze unterliegen.

Daraus folgt, dass der Datenprovider ausschließlich die Daten zur Verfügung stellt, bei denen auch er als die datenübermittelnde Stelle die Zuordnung zu der konkreten Person nicht vornehmen kann. Dies bedeutet, dass die Daten nicht nur für die empfangenden Partner, sondern auch für den Datenprovider bzw. denjenigen, von dem sie stammen, anonym sein müssen. Lediglich auf diese Weise anonymisierte Daten dürfen über die SDIL-Plattform zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich auch aus den Daten selbst ein Personenbezug nicht ergeben kann (z. B. aus der Kombination zwischen Geschlecht, Alter, demografischen Angaben u. Ä.). Auch darf der Datenprovider den Partnern weder im Rahmen des Projekts noch im Rahmen einer anderweitigen Zusammenarbeit mit den Partnern oder durch Veröffentlichung Daten zur Verfügung stellen, durch die ein Partner einen Personenbezug herstellen kann. Der Datenprovider verpflichtet sich ferner, keine Verträge mit Dritten abzuschließen, die es diesen ermöglichen, Daten weiterzugeben, durch die ein Partner Personenbezug herstellen könnte. Dem Datenprovider obliegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Anonymisierung wie in diesem Abschnitt beschrieben.

Sollten die zur Verfügung gestellten Daten trotzdem personenbezogene Daten enthalten, kann jeder Partner, sobald er hiervon Kenntnis erlangt, die Daten zurückweisen bzw. löschen. Die empfangenden Partner werden mit personenbezogene Daten nicht arbeiten. Eine Pflicht der empfangenden Partner zur Überprüfung der Daten auf Personenbezug besteht nicht. Diese Pflicht trifft den Datenprovider.

**3. Nutzungsrechte, Verwendung**

3.1 Das Nutzungsrecht an den o.g. Daten wird unentgeltlich für die Partner bzw. bei Einsatz eines Unterauftragnehmers auch an die entsprechenden Dritten nur für die Durchführung des Projekts erteilt. Es handelt sich dabei um ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die Dauer dieser Vereinbarung.

3.2 Eine beabsichtigte darüber hinausgehende Nutzung der Daten ist dem Datenprovider rechtzeitig vorher anzuzeigen und ohne vorherige erneute schriftliche Zustimmung des Datenproviders nicht zulässig.

3.3 Die überlassenen Daten dürfen ausschließlich für die Durchführung des Projekts von den Partnern verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an einen Dritten ist nur zulässig, wenn sie der Erfüllung dieses Zwecks dient und Gegenstand der erteilten Erlaubnis ist. In diesem Fall verpflichten sich die Partner, dem Dritten jede anderweitige Nutzung oder die Weitergabe der Daten ausdrücklich zu untersagen und die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

3.4 Jeder Partner ist selbst dafür verantwortlich, dass er hinsichtlich der an ihn überlassenen Daten bzw. der entsprechenden Nutzungsrechte die Gesetze und Regularien zum Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle einhält.

3.5 Die bloße Bereitstellung von Daten begründet noch kein Recht an mit diesen gewonnenen Arbeitsergebnissen. Regelungen zur Nutzung der Arbeitsergebnisse und insbesondere zu Erfindungen treffen die Partner in dem Kooperationsvertrag zu dem Projekt.

3.6 Die Partner verpflichten sich, dem Datenprovider auf Anfrage mitzuteilen, in welcher Weise die Daten genutzt werden und sofern zur Durchführung des Projekts notwendig, an welche Dritten die Daten weitergegeben wurden.

**4. Vertraulichkeit, Veröffentlichung**

INFORMATIONEN bezeichnet neben den gemäß Ziffer 8 des Kooperationsvertrags zu dem Projekt vertraulich zu behandelnden Informationen auch die Daten, die vom Datenprovider für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, diese werden ausdrücklich von ihm als für Dritte zugreifbar gekennzeichnet. Die Bestimmungen der Ziffer 8 des Kooperationsvertrags gelten somit auch für die vom Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten.

**5. Rückgabe**

5.1 Soweit die Partner nichts anderes vereinbaren, wird der Betreiber abweichend von Ziff. 8.6 des Kooperationsvertrags die Daten nach Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten nach Projektbeendigung löschen.

5.2 Im Hinblick auf routinemäßig angefertigte Sicherungskopien erfolgt die Löschung der Daten abweichend von Ziff. 8.7 des Kooperationsvertrags zeitlich versetzt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung jedoch bleibt davon unberührt.

**6. Haftung und Gewährleistung**

6.1 Die Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung vom Datenprovider zur Verfügung gestellt werden, erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Freiheit von Rechten Dritter. Die Partner sind sich hierüber im Klaren und werden die Daten daher mit der notwendigen Sorgfalt behandeln bzw. entsprechend dieses Vertrages verwenden. Der Datenprovider übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der überlassenen Daten, insbesondere nicht für die Einsetzbarkeit der Daten oder die Freiheit von Rechten Dritter. Dies ändert jedoch nichts an der allgemein und somit auch für die Überlassung der Daten geltenden Haftung des Datenproviders gemäß § 10 des Kooperationsvertrags für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden auf Seiten der Partner oder Dritter.

6.2 Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten hinsichtlich der zuvor in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen ist der Datenprovider berechtigt, das Nutzungsrecht des jeweiligen Partners zu widerrufen.

# Kooperationsvereinbarung betreffend die Durchführung eines SDI-C-Mikroprojekts

zwischen

**Karlsruher Institut für Technologie**

Kaiserstr. 12, 76131 Karlsruhe

- im Folgenden „KIT“ oder „Betreiber“ genannt -

und

**[ ]**

[ ]

- im Folgenden „ “ genannt -

und

**[ ]**

[ ]

- im Folgenden „ “ genannt -

- im Folgenden einzeln und gemeinsam auch „Partner“ genannt -

Das KIT hat mit sechs Einrichtungen aus Forschung und Wirtschaft im Oktober 2019 einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Vorhabens "SDI-C – Smart Data Innovation Challenges – auf dem Weg zu skalierender KI-Forschung" (nachfolgend „SDI-C“ genannt) abgeschlossen. Ziel dieses Vorhabens ist es, aus „Data Engineering" mittels Künstlicher Intelligenz Wettbewerbsvorteile für den Standort Deutschland und Europa ziehen zu können. Die Besonderheit des SDI-C ist die im Rahmen dieses Vorhabens bestehende kurzfristige Möglichkeit, schnell Einzelprojekte zu starten und durchzuführen (nachfolgend „Mikroprojekte“ genannt), womit Innovationen angestoßen werden können. Für jedes Mikroprojekt beantragen daran jeweils beteiligte Einrichtungen die Entsperrung von Teilen der für das SDI-C-Vorhaben gewährten Fördergelder durch das BMBF.

Um eine realitätsnahe Forschung zu ermöglichen, können – neben der Nutzung frei verfügbarerer Daten – Partner auf freiwilliger Basis als Datenlieferanten aufgrund einzelner Vereinbarungen („Datennutzungsvereinbarungen“) Datenquellen aus der Praxis bereitstellen (im Folgenden „Reale Datenquellen“ genannt).

Zur Durchführung eines solchen Mikroprojekts schließen die Partner die nachfolgende Vereinbarung:

1. **Gegenstand der Vereinbarung**
	1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der Durchführung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Mikroprojektes „[ ]“ auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz im Bereich [ ] (nachfolgend „Projekt“ genannt).
	2. Die geförderten Partner haben für ihr Teilvorhaben am Projekt jeweils einen Antrag auf Entsperrung eines Teils der Zuwendung durch das BMBF gestellt. Projektträger für dieses Projekt ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), DLR-Projektträger.
	3. Die Partner vereinbaren, im Rahmen dieses Projektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.
2. **Durchführung der Arbeiten**
	1. Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Teilaufgaben. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus der Vorhabensbeschreibung des Projekts (einschließlich ggf. bestehendem Arbeitsplan) einschließlich ihrer Aktualisierung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, soweit diese jeweils einvernehmlich unter den Partnern abgestimmt wurden.

[ ] (Datenprovider) wird für die Durchführung des Projekts Reale Datenquellen zur Verfügung stellen. Die Behandlung dieser Realen Datenquellen ist in dem als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung angehängten Datennutzungsvertrag geregelt. Die Regelungen dieses Datennutzungsvertrags gelten ergänzend zu denen dieser Vereinbarung. [ ] wird mit diesen Daten wissenschaftlich gemäß Vorhabensbeschreibung arbeiten.

* 1. Die Partner werden sich regelmäßig und umfassend informieren, insbesondere durch Mitteilung der einzelnen Arbeitsergebnisse sowie den Fortgang der Arbeiten, Austausch von Zwischen- und Abschlussberichten sowie Informationsaustausch in gemeinsamen Arbeitssitzungen bzw. Verbundtreffen.
	2. Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail). Jeder Partner ist berechtigt, seinen Ansprechpartner auszutauschen. In diesem Fall wird er die im ersten Satz genannten Kontaktdaten des neuen Partners dem KIT schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Jeder Ansprechpartner kann seinerseits eine/n Vertreter/in benennen.
	3. Stellt sich im Verlauf der Arbeiten heraus, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist dies unverzüglich dem KIT mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.
	4. Die Projektkoordination übernimmt [ ]. Es hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren.
	5. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten selbst verantwortlich.
1. **Betrieb der Plattform durch das KIT**

3.1 Die für SDI-C und die in dessen Rahmen durchzuführenden Mikroprojekte erforderliche Plattform ist eine leistungsstarke Infrastruktur aus Hardware- und Softwarekomponenten, die bereits im Rahmen des vorangehenden Vorhabens „Smart Data Innovation Lab – SDIL“ geschaffen und kontinuierlich um neue Hard- und Softwarelösungen ergänzt wurde („SDIL-Plattform“). Diese Infrastruktur wird am KIT betrieben. Hierzu wurden im Rahmen des SDIL-Vorhabens zwischen dem KIT und den einzelnen Software- und Hardware-Providern Leihverträge geschlossen, die für SDI-C fortgeführt werden.

***[ggf. weitere Vereinbarungen zur Nutzung spezieller Software bzw. Cloudlösungen]***

1. **Außervertragliches geistiges Eigentum**
	1. Außervertragliches geistiges Eigentum besteht aus allem bei Beginn dieser Vereinbarung bei dem jeweiligen Partner vorhandenen oder außerhalb des Projekts entstehenden und im Rahmen des Projekts den anderen Partnern zur Verfügung gestellten projektbezogenem geistigen Eigentum (schutzfähig und nicht schutzfähig, unabhängig davon ob geschützt oder ungeschützt) des am Projekt beteiligten Unternehmensbereichs/Instituts, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme.

[***Wenn einschlägig, einfügen:*** Im Hinblick auf die SAP-Software gelten ausschließlich die in dem Lizenzvertrag (Anlage 3) niedergelegten Bestimmungen.]

Für die Bereitstellung von Hard- und Software für die SDIL-Plattform bestehen gesonderte Leihverträge zwischen dem KIT und den einzelnen Leihgebern, die insbesondere von den Ziffern 4.3. und 4.4. abweichende Regelungen enthalten können, welche im Falle eines Widerspruchs im Rahmen des Regelungsbereichs des jeweiligen Leihvertrags den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgehen. Die dem KIT in diesem Zusammenhang geliehenen Hard- und Softwarekomponenten stellen kein außervertragliches geistiges Eigentum des KIT dar.

* 1. Jeder Partner bleibt Inhaber der Rechte an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum.
	2. Jeder Partner gewährt den jeweils anderen Partnern an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum beschränkt auf die Dauer und Zwecke des Projektes ein unentgeltliches nichtausschließliches, nichtübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung des Projektes erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Software wird grundsätzlich nur im Objectcode zur Verfügung gestellt, sofern zwischen den Partnern in Schriftform nichts anderes vereinbart wird.

* 1. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung dieser Vereinbarung wird jeder Partner an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum jedem anderen Partner ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen einräumen, soweit dies zur Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse erforderlich ist und sofern der Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung darüber frei verfügen kann. Die Einzelheiten werden die Partner vor einer Nutzung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung regeln. Die entsprechende Anfrage ist innerhalb von 12 Monaten nach Projektende zu stellen.
	2. Über entgegenstehende Rechte Dritter werden sich die Partner informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten.
1. **Arbeitsergebnisse, Schutzrechte, Nutzungsrechte**
	1. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelte Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Projekts auf dem Gebiet des Vertragsgegenstands gemäß Ziffer 1 entstehen, bezeichnet. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
	2. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Beschäftigte eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
	3. Arbeitsergebnisse, an denen Beschäftigte mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam, sofern es nicht möglich ist, die jeweiligen Anteile zu separieren, separat zu nutzen oder zu verwerten oder separat zum Schutzrecht anzumelden (gemeinsame Arbeitsergebnisse). Bei gemeinsamen Arbeitsergebnissen in Form einer Erfindung werden sich die daran beteiligten Partner über die Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung und Lizensierung schriftlich abstimmen.

Über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall vor einer Nutzung oder Lizenzierung eine gesonderte Vereinbarung zu marktüblichen Bedingungen treffen.

Solange keine solche Vereinbarung geschlossen wurde, sind die an einem gemeinsamen Arbeitsergebnis beteiligten Partner berechtigt, dieses zu nutzen und hieran nichtexklusive, nicht übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenzen an Dritte zu vergeben. Bei einem gemeinsamen Arbeitsergebnis in Form einer Erfindung gilt dies nach erfolgter Patentanmeldung und es werden die externen Kosten für die Patentanmeldung, Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung von den beteiligten Partnern grundsätzlich entsprechend ihrer Erfindungsanteile getragen.

***[Alternativ zu 5.3, Abs. 2 („Über (…)“) kann nachfolgender Absatz eingefügt werden.*** Dann ist aber auch die Einleitung zu Abs. 3 anzupassen („Solange (…))“ macht dann keinen Sinn mehr.)] Soweit ein Forschungspartner an einem gemeinsamen Arbeitsergebnis beteiligt ist, werden die daran beteiligten Partner ungleichgewichtige Beiträge im Rahmen der Entstehung des gemeinsamen Arbeitsergebnisses sowie bei dessen Verwertung außerhalb des Projekts und nach Projektende im Hinblick auf Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen (Unionsrahmen 2014) sorgfältig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und sich über weitergehende Bedingungen zur Nutzung und Lizenzierung im Einzelfall abstimmen; dies ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung zwischen den beteiligten Partnern, welche insbesondere einen Ausgleich von ungleichgewichtigen Beiträgen enthalten sollte.

* 1. Jeder Partner wird die anderen Partner über die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Erfindungen innerhalb von einem Monat nach Schutzrechtsanmeldung schriftlich unterrichten. Soweit ein Partner beabsichtigt, eine im Rahmen der Kooperation entstandene Diensterfindung nicht in Anspruch zu nehmen, wird er die anderen Partner rechtzeitig informieren und die Erfindung zur Übertragung anbieten. Weitere Einzelheiten sind in der dazu gesondert abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.
	2. Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und / oder Aufrechterhaltung eines ihm nach Ziffer 5.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf dem bzw. den anderen an der Erfindung beteiligten Partnern zur Übertragung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.
	3. Jeder Partner trägt die an seine Beschäftigten zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.
	4. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht insbesondere nach § 12 PatG begründen.
	5. Die Partner räumen sichbeschränkt auf die Zwecke und die Dauer des Projektes ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren Arbeitsergebnissen ein.

Software wird grundsätzlich nur im Objectcode zur Verfügung gestellt, sofern zwischen den Partnern in Textform nichts anderes vereinbart wird.

Für die Bereitstellung von Hard- und Software für die SDIL-Plattform bestehen gesonderte Leihverträge zwischen dem KIT und den einzelnen Leihgebern, die insbesondere von den Ziffern 5.3. bis 5.11. abweichende Regelungen enthalten können, welche im Falle eines Widerspruchs im Rahmen des Regelungsbereichs des jeweiligen Leihvertrags den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgehen. Die dem KIT in diesem Zusammenhang geliehenen Hard- und Softwarekomponenten stellen kein Arbeitsergebnis des KIT dar.

* 1. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung dieser Vereinbarung ist jeder Partner bereit, an seinen Arbeitsergebnissen jedem anderen Partner auf Wunsch Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen, soweit dies notwendig ist, um dem betreffendem Partner die Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse zu ermöglichen und soweit diese Anfrage schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Projektende erfolgt. Dazu werden die Partner zu gegebener Zeit, aber vor Beginn einer Nutzung, gesonderte schriftliche Vereinbarungen schließen.
	2. Unabhängig hiervon erhält jeder Partner für nicht kommerzielle Zwecke der Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. ***[Alternativ kann eingefügt werden:*** Unabhängig hiervon sind die Arbeitsergebnisse gemäß Ziff. 3.5.2 NABF 2018 bzw. NKBF 2017 der Forschung und Lehre in Deutschland und den Mitgliedstaaten der EU unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass die Ergebnisse für einen nichtwirtschaftlichen Zweck verwendet werden; die Einzelheiten sind in der entsprechenden Ziffer 3.5.2 geregelt.]
	3. Soweit ein Partner bei der Durchführung der von ihm nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Arbeiten Open-Source („OSS“)-Komponenten verwendet, informiert er die anderen Partner über deren Verwendung und stellt die dafür geltenden OSS-Lizenzbedingungen zur Verfügung.

Sofern ein Partner OSS-Komponenten mit Copyleft-Effekt bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten verwendet, die Bestandteil der Arbeitsergebnisse werden, informiert er die anderen Partner ferner über die Art ihrer Verwendung. Der Verwendung von OSS-Komponenten unter Lizenzen mit Copyleft-Effekt in Arbeitsergebnissen müssen die Partner ausdrücklich zustimmen.

Abweichend von obigen Bestimmungen, können die Partner in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vor Beginn eines Arbeitspaketes festlegen, dass für bestimmte Arbeitspakete die Verwendung einzelner OSS-Komponenten oder von OSS im Ganzen ausgeschlossen oder zugelassen ist.

Die bloße Verwendung von OSS-Komponenten als Werkzeug (insbesondere Compiler oder Editoren) zur Erstellung von Arbeitsergebnissen und außervertraglichem geistigen Eigentum bedarf keiner Zustimmung oder Mitteilung, sofern diese Verwendung nicht dazu führt, dass die OSS-Bedingungen auf die Arbeitsergebnisse anzuwenden sind.

Der jeweilige Partner, der OSS einsetzt, wird dem anderen Partner alle ihm vorliegenden, zur Erfüllung der Lizenzpflichten notwendigen Unterlagen und Materialien zur Verfügung stellen. Erlangt ein Partner Kenntnis von etwaigen Inkompatibilitäten eingesetzter OSS in Arbeitsergebnissen, die voneinander abhängig sind, wird er den anderen Partner hierüber informieren. Der jeweilige Partner, der diese OSS in das Projekt eingebracht hat, wird auf ihm zumutbare Weise darauf hinwirken, eine solche Inkompatibilität zu vermeiden.

Bei Widersprüchen gehen die Lizenzbedingungen der übergebenen OSS-Komponenten den Lizenzregelungen dieser Vereinbarung vor. Jeder Partner verpflichtet sich, im Fall der Verwendung von OSS-Komponenten die diesen zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen einzuhalten.

[***Wenn einschlägig, als 5.12 einfügen:*** Im Hinblick auf die SAP-Software gelten die Regelungen der Sublizenzvereinbarung (Anlage 3).]

1. **Finanzierung**

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten unter Verwendung der BMBF-Zuwendung, soweit er eine solche erhält, selbst.

1. **Sonstige Zusammenarbeit / F&E-Fremdleistungen**
	1. Soweit ein Partner im Rahmen dieser Vereinbarung mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.
	2. Vor der Vergabe von Aufträgen zu F&E-Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren. Auf die Ergebnisse aus F&E-Aufträgen findet Ziffer 7.1 entsprechende Anwendung.
	3. Wenn ein Partner zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung einen Auftrag vergeben will, trägt er hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer ihm anvertraute INFORMATIONEN entsprechend Ziffer 8 dieser Vereinbarung vertraulich behandelt.
2. **Vertraulichkeit, Veröffentlichung**
	1. "INFORMATIONEN" sind alle im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung mitgeteilten und offenbarten geschützten oder ungeschützten technischen und/oder geschäftlichen Informationen, insbesondere - aber nicht nur – Pläne, Modelle, Prototypen, Bauteile, Algorithmen, Software, Gegenstände etc., gleichgültig ob in schriftlicher oder sonstiger Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündliche oder visuelle Informationen müssen ebenso als vertraulich benannt sein und innerhalb von 21 Tagen nach der ursprünglichen Mitteilung durch den mitteilenden Partner schriftlich zusammengefasst und als vertraulich gekennzeichnet an den empfangenden Partner geschickt werden.
	2. Jeder Partner wird – soweit in den Zuwendungsbescheiden des BMBF nicht zwingend anders gefordert – alle von den anderen Partnern erhaltenen INFORMATIONEN Dritten gegenüber während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und ausschließlich zur Durchführung des o.g. Projektes verwenden.
	3. Die oben genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden INFORMATIONEN nachweislich

* + durch Publikationen oder dergleichen vorher bereits allgemein bekannt sind oder
	+ ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
	+ ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem empfangenden Partner durch Dritte überlassen wurden oder
	+ von dem offenbarenden Partner schriftlich zur Weitergabe oder Veröffentlichung freigegeben wurden oder
	+ vor Mitteilung durch einen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
	+ das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Beschäftigten Zugang zu den INFORMATIONEN hatten.

Derjenige Partner, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Soweit ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann oder INFORMATIONEN aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung dar. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung nach Ziffer 8.2 unberührt.

* 1. Die Partner werden auch gegenüber ihren Beschäftigten im Hinblick auf die Vertraulichkeit der INFORMATIONEN nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
	2. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) sowie des BDSG bzw. des auf den jeweiligen Partner anwendbaren LDSG, sind von den Partnern einzuhalten. Der jeweilige personenbezogene Daten erhebende Partner ist Verantwortlicher gem. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO, es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt als Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO. In den Fällen der Auftragsverarbeitung ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3, 9 DS-GVO abzuschließen. Legen die Partner gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung gemeinsam fest, sind sie gemeinsam Verantwortliche gem. Art. 26 DS-GVO. In diesen Fällen ist zwischen den Partnern eine Vereinbarung gem. Art. 26 Abs. 1, 2 DS-GVO abzuschließen.
	3. Ein empfangender Partner verpflichtet sich, auf Verlangen eines offenbarenden Partners alle erhaltenen INFORMATIONEN sowie davon evtl. gefertigte Kopien dem anderen Partner unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen. Die Herausgabe kann nur bis drei Monate nach Ende dieser Vereinbarung verlangt werden, danach ist der empfangende Partner verpflichtet zu löschen.
	4. Die Verpflichtung nach Ziffer 8.6 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für INFORMATIONEN und Kopien davon, die der jeweils andere Partner nach geltendem Recht aufbewahren muss.
	5. Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Insbesondere behalten sich die Forschungspartner im Rahmen dieses Projekts das Recht der Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Arbeitsergebnisse vor und werden dies diskriminierungsfrei ausüben. Dabei ist in geeigneter Form auf das Projekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die beabsichtigte Veröffentlichung den anderen Partnern vorab mitzuteilen. Die letztgenannte Verpflichtung endet 6 Monate nach Projektende.
	6. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde INFORMATIONEN, Arbeitsergebnisse oder außervertragliches geistiges Eigentum anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Widerspricht der jeweilige Partner einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Soweit Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird der zustimmungsberechtigte Partner im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen des Kandidaten, Doktoranden oder Habilitanden bzw. des diesen betreuenden Partners beachten. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennen die jeweils anderen Partner an, dass im Rahmen des Projekts erstellte Studien-, Bachelor-, Master- oder Promotionsarbeiten innerhalb vorgegebener Fristen zu erstellen bzw. zu veröffentlichen sind.

Die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflicht jedes Partners gegenüber dem BMBF bleibt hiervon unberührt.

1. **Laufzeit, Kündigung**
	1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Mittelentsperrung durch das BMBF nach Unterzeichnung aller Partner rückwirkend zum Beginn des in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Bewilligungszeitraums in Kraft und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder auf andere Weise beendet wird. (Das Projekt hat eine voraussichtliche Laufzeit vom [ ] bis zum [ ].)
	2. Die Partner sind nur aus wichtigem Grund berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Kündigung des Kooperationsvertrags zu SDI-C dar, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern, das Ausscheiden eines Partners, dessen Projektbeitrag für die anderen Partner wesentlich ist und ohne den das Projekt nicht fortgeführt werden kann, der – ggf. aus diesem Grund eintretende – Wegfall von Infrastruktur, ohne die die SDIL-Plattform nicht mehr hinreichend leistungsfähig ist, um die Durchführung des Projekts sicherzustellen, oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Projekts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger und den anderen Partnern mitzuteilen.
	3. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von den anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Gegenstände zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt. Kündigt ein Partner, so ist in Abstimmung mit dem Projektträger umgehend die weitere Vorgehensweise, insbesondere die Übernahme der nicht erfüllten Aufgaben des ausgeschiedenen Partners durch andere Partner zu verhandeln.
	4. Scheidet ein Partner aus dem Projekt aus, so endet ihm gegenüber die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung mit seinem Ausscheiden. Der ausscheidende Partner bleibt jedoch hinsichtlich früherer Arbeiten den übrigen Partnern gemäß Ziffer 2 bis 11 dieser Vereinbarung verpflichtet. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 6 und 7 dieser Vereinbarung gilt einem ausscheidenden Partner gegenüber nur für Ergebnisse, die vor dessen Ausscheiden erzielt worden sind sowie für Schutzrechte, die vor seinem Ausscheiden angemeldet wurden. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 8 dieser Vereinbarung gilt dem ausscheidenden Partner gegenüber weiterhin.
2. **Haftung**
	1. Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Projekts übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des ihnen bekannten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsergebnis erreicht wird, die Arbeitsergebnisse oder ihr außervertragliches geistiges Eigentum für die Zwecke der anderen Partner geeignet und/oder frei von Rechten Dritter sind bzw. nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten. ***[Optional:*** Eine diesbezügliche Rechercheverpflichtung besteht jedoch nicht.]
	2. Der Betreiber haftet nicht für den Ausfall der SDIL-Plattform. Er wird jedoch die Partner so früh wie möglich über Wartungsarbeiten und sonstige zu erwartende oder eingetretene Störungen informieren und sich bemühen, diese zu beheben oder anderweitig dafür zu sorgen, dass das Projekt durchgeführt werden kann. Die Partner werden sich in einem solchen Fall über das weitere Vorgehen verständigen.
	3. Ansprüche der Partner untereinander auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

***[[Falls es sich bei einem der Partner des Mikroprojekts um SAP, IBM, Huawei oder die Software AG handelt, ist folgender Passus aufzunehmen:]***

Die Partner sind sich darüber im Klaren, dass der [einschlägigen Hardware- und Software-Leihverträge für die SDIL-Plattform nennen] abweichende Regelungen zur Haftung, insbesondere im Hinblick auf das außervertragliche geistige Eigentum des/der [Partner nennen] enthält. Soweit in diesem Leihvertrag Regelungen getroffen werden, die von denen der hier vorliegenden Kooperationsvereinbarung abweichen, gehen die Bestimmungen vor, die in dem [Hardware- oder Software-Leihvertrag] enthalten sind. Soweit in dem Leihvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind die darin enthaltenen Haftungsregelungen betreffend außervertragliches geistiges Eigentum bezogen auf den Regelungsbereich des jeweiligen Vertrags abschließend geregelt.

* 1. Abweichend von § 426 BGB vereinbaren die Partner, dass sie bei nachgewiesenen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihres Verschuldensanteils haften und verpflichten sich, den jeweils anderen von derartigen Ansprüchen freizustellen.
	2. Die Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
	3. Soweit die Haftung der Partner nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Beschäftigten und anderer Erfüllungsgehilfen der Partner.
1. **Schlussbestimmungen**
	1. Die Partner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
	2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.
	3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
	4. Keiner der Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner oder für die Partner zusammen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.
	5. Rechte (ausgenommen Schutzrechte bzw. Anteile daran) und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Partners übertragen werden.
	6. Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Partnern vor ihrer Unterzeichnung mündlich oder schriftlich zu dem Projekt getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
	7. Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend das BMBF gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Karlsruhe vereinbart. Es gilt deutsches Recht.
	8. Die Rechte des BMBF und die Verpflichtungen der Partner gegenüber dem BMBF aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser bei Widersprüchen vor. Bei erheblichen Widersprüchen werden die Partner diese Vereinbarung entsprechend anpassen. Der Zuwendungsbescheid des BMBF für das Gesamtvorhaben SDI-C sowie der für das Projekt ergangene Änderungsbescheid werden dieser Vereinbarung als Anlage 3 [4] und 4 [5] beigefügt.
	9. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Vorhabensbeschreibung (einschließlich ggf. bestehendem Arbeitsplan)

Anlage 2: Datennutzungsvertrag

Anlage 3: Zuwendungsbescheid des BMBF für SDI-C vom 19.07.2019

Anlage 4: Änderungsbescheid des BMBF für das Projekt vom [ ]

1. Bitte pro Forschungseinrichtung erfragen. Ansprechpartner unter <https://www.sdil.de/sdi-c/> [↑](#footnote-ref-1)